

326

Stadt Halle (Saale)
 Büro der Oberbürgermeisterin
 Geschäftsstelle Stadtrat

16. NOV. 2012

Ich bitte um:

eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis zum
 Kenntnisnahme vor Abgang
 Kenntnisnahme nach Abgang
 Briefentwurf zur Unterschrift bis zum

hallesaale
HÄNDELSTADT

Fraktionen }
 Herr Pitzer }
 Frau Wolff }
 ert. 20.11.12

Dezernat Jugend, Schule, Sport
Soziales und kulturelle Bildung

Halle, 13. November 2012

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 24. Oktober 2012
Mündliche Anfrage von Frau Wolff, Stadträtin NEUES FORUM
Betreff: Anfrage zum Träger Erdenkinder e. V.

Seit zwei Jahren ist der Verein Erdenkinder e.V., Schleiermacherstr. 4, auf der Suche nach einem neuen Domizil für ihre KiTa, da sie aus dem aktuellen Objekt ausziehen müssen. Inzwischen ist ein Ort, ohne Mithilfe des Jugendamtes, gefunden wurden. In acht Monaten muss der Träger mit seinen Kindern sein altes Objekt verlassen. Dem Jugendamt liegt seit längerem ein Mietvertrag vor, der bis zum 10. 10. 2012 geprüft werden sollte, da der Verein erst danach verbindliche Entscheidungen und Maßnahmen einleiten kann. Bisher gibt es keine Antwort aus der Verwaltung:

Antwort der Verwaltung:

1. Warum ist bis zum heutigen Tag keine angemessene Antwort da?

Durch den Träger Erdenkinder e. V. wurde der Mietvertrag im Entwurf für das neue Objekt in der Gr. Brunnenstraße 4 am 05.10.2012 vorgelegt und darum gebeten, bezüglich der Miethöhe eine Einschätzung abzugeben. Hierzu bedurfte es einer Sichtung und Prüfung des eingereichten Mietvertrages in einem angemessenen Zeitraum. Die abschließende Einschätzung hierzu erfolgte gegenüber dem Träger per E-Mail am 17.10.2012.

2. Gibt es allgemeine Vereinbarungen/Festsetzungen seitens der Stadt Halle, aus dem Kriterien zum Höchstmaß von Mietkosten zu erkennen sind? Gibt es eine fest definierte, bestimmte Höhe bei der Bemessung der Miete eines solchen Objektes? Wenn ja, wie hoch ist der?

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie orientiert sich bei der ortsüblich anzuerkennenden Miethöhe an dem Gewerbeimmobilienreport der Stadt Halle (Saale). Hierbei ist die Lage der Einrichtung maßgeblich.

Für ein Objekt in der Großen Brunnenstraße wird ein angemessener Mietpreis von 5,00 EUR/qm und für die Außenfläche max. in Höhe von 2,50 EUR/qm als angemessen festgestellt.

Der vorgelegte Mietvertrag entspricht nicht der angemessenen Miethöhe lt. städtischer Festlegung zur anzuerkennenden ortsüblichen Miete (siehe Anlage) – dieser lag bei 6,50 EUR/qm und 3,00 EUR/qm = 7.002,50 EUR Mietkosten mtl.

Unter Berücksichtigung des Gewerbeimmobilienreports der Stadt Halle (Saale) ist eine Miethöhe in dieser Höhe an diesem Standort nicht vertretbar und ist im Verhältnis gleichartiger Kindertageseinrichtungen sehr hoch.

Unter Berücksichtigung der Miethöhe von 5,00 EUR/qm und 2,50 EUR/qm würde sich ein mtl. Mietpreis i. H. v. 5.527,50 EUR ergeben.

3. Kann sich die Stadt leisten, gemessen an der derzeitigen Situation, das Verfahren so lange hinaus zu zögern?

Durch die Stadt Halle (Saale) erfolgte keine Verzögerung des Verfahrens. Die Prüfung und Beantwortung erfolgte in einem vertretbaren Zeitraum von 7 Arbeitstagen.

4. Wann wird die Verwaltung hier entscheiden?

Die abschließende Entscheidung wurde dem Träger bereits mitgeteilt.

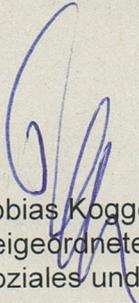
5. Was wird aus den Kindern dieser Tagesstätte, falls die Umbauten, wegen der Verzögerung, nicht fristgemäß erledigt werden können?

Dem Verein – als langjährigen Träger einer Kindertageseinrichtung – sind die Bestimmungen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis hinreichend bekannt. Die Aufnahme des Betriebes der Kindertageseinrichtung ist abhängig von verschiedenen Faktoren, deren Voraussetzungen zu schaffen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten, die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung ist.

Liegen diese vor, steht einer Betriebserlaubnis und damit der Aufnahme des Betriebes an dem neuen Standort zum geplanten Termin nichts Entgegen.

6. Wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, dass der Antrag auf Umnutzung beim Bauordnungsamt schnell und unbürokratisch durchgesetzt bzw. entschieden wird?

Auch die Unterstützung der Verwaltung bezüglich eines Umnutzungsantrages an einem neuen Standort kann – nach Aussage des Bauordnungsamtes - unbürokratisch erfolgen, wenn dies rechtlich möglich ist.



Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule, Sport,
Soziales und kulturelle Bildung